



Textliche Festsetzungen:
 Die Ausnahmen gemäß § 4 (3) 1-5 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
 Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.
 Im beschränkten Gewerbegebiet GE' gem. § 8 Abs. 4 BauNVO sind nur solche Betriebe zulässig, die im Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO zugelassen sind

Zeichnerische Festsetzungen:

- Planzeichenerklärung:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Verkehrsfläche
 - Öffentliche Parkfläche
 - Grünfläche
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Baugrenze
 - Stellfläche für Garagen
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Mischgebiet
 - Gewerbegebiet
 - Beschränktes Gewerbegebiet gem. d. textl. Festsetzungen Abs. 3
-
- Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
 - Grundflächenzahl
 - Geschößflächenzahl
 - Offene Bauweise / Geschlossene Bauweise
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Kinderspielplatz
-
- | | | |
|-----|-----|----|
| WA | II | o |
| 0,3 | 0,8 | 12 |

 Anordnung von Planzeichen
 - Sichtdreieck
 - Umformerstation

Nachrichtliche Hinweise:
 Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.
 Für den Bereich dieses Bebauungsplanes wird eine Ortssatzung für Baugestaltung erlassen.

LAGEPLAN
 M. 1 : 25 000

Landkreis Nienburg - Weser
 Gemeinde
LANGENDAMM
 Bebauungsplan Nr. 8
 „An der Danziger Straße“
 in der Flur 4
 Maßstab 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Eigentumskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.10.73).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Urlichkeiten ist einwandfrei möglich.
 NIENBURG/WESER, den 5.12.1973 (i. S.)

Der Rat der Gemeinde LANGENDAMM hat in seiner Sitzung am 12. 9. 1972 den Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 11. Juni 1960 (BRGBl. I S. 241) am 3. 1. 1973 öffentlich durch öffentliche Aushang bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 28. 1. 1973 bis 27. 2. 1973 öffentlich ausliegen.

Der vom Rat der Gemeinde LANGENDAMM in der Sitzung vom 12. 7. 73 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe des Verfaltes 214 - 1352 / 73 vom heutigen Tage ~~ausgeschlossen~~ mit Ausnahme der abgerundeten Flächen genehmigt.
 HANNOVER, den 18. 2. 1974. (i. S.) Der Bebauungsplan ist in Hannover im Auftrage
 gez.: Reinhold

LANGENDAMM, den 30. 11. 73
 gez.: Unterschrift (i. S.) gez.: Unterschrift
 Bürgermeister Gemeindegeldirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS NIENBURG/WESER
 NIENBURG/WESER, den 19. 11. 1971
 DER BEZIRKSLEITENDEN HOCHBAUABTEILUNG
 IM AUFTRAGE

Der Rat der Gemeinde LANGENDAMM hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12. 7. 73 nach Prüfung der Festlegung von Bauflächen und Anordnungen gemäß § 10 BBauG abgelehnt.
 LANGENDAMM, den 30. 11. 73
 gez.: Unterschrift (i. S.) gez.: Unterschrift
 Bürgermeister Gemeindegeldirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 27. 2. 74 durch Veröffentlichung im Amtsblatt f. d. Reg. Bez. Hannover bekanntgemacht worden.
 Der genehmigte Bebauungsplan liegt im Bebauungsplan Nr. 8 bei der Gemeindeverwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
 Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.
 LANGENDAMM, den 28. 2. 1974 (i. S.)
 gez.: Unterschrift
 Gemeindegeldirektor

M. Bach

Unfer